

4/SN-29/ME



Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
Sektion II - Öffentliche Leistung - Bundesdienst
Herrn Sektionschef
Mag. Emmerich Bachmayer

Wollzeile 1-3
1010 Wien

Betreff: Budgetbegleitgesetz 2003 – Dienstrechtsnovelle, Begutachtung

Wien, am 23. April 2003

Sehr geehrter Herr Sektionschef, lieber Emmerich!

Zum gegenständlichen Entwurf einer Dienstrechtsnovelle 2003 nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Artikel I, Z4 (§ 50a Abs.3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979)

Begrüßenswert ist, dass die derzeit geltende zeitliche Obergrenze von 10 Jahren für eine Herabsetzung der Wochendienstzeit aus beliebigem Anlass entfallen soll. Diese Maßnahme wäre theoretisch dazu geeignet, die Flexibilität der Mitarbeiter zu erhöhen.

Wenn aber nun gleichzeitig eine Herabsetzung der Wochendienstzeit nach einer Gesamtdauer von 10 Jahren jedenfalls nur eine unbefristete (bis zum Zeitpunkt der Beendigung der aktiven Dienstzeit) sein kann, führt dies – insbesondere in Hinblick auf die damit in der zukünftigen Bemessung des Ruhegenusses verbundenen Auswirkungen - dazu, dass sehr wenige bis gar keine Mitarbeiter von der nun gebotenen Möglichkeit einer Herabsetzung der Wochendienstzeit für einen längeren Zeitraum als 10 Jahre Gebrauch machen werden.

Aus Sicht der Telekom Austria ist diese Regelung, so wie sie geplant ist, nicht zielführend und daher entbehrlich. Eine Flexibilisierung der Mitarbeiter kann dadurch sicherlich nicht erreicht werden.

Wir schlagen daher vor, die derzeit bestehende Obergrenze von 10 Jahren zu streichen und auf die unbefristete Wirkung solcher Teilbeschäftigungen zu verzichten.

Zu Artikel 14 (§ 25 Abs. 5 des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes)

Für Mitarbeiter, die eine rechtsverbindliche Erklärung abgegeben haben, nach Antritt des Vorruhestandskarenzurlaubes zu einem bestimmten Zeitpunkt in den Ruhestand zu treten, wird aufgrund der gegenständlichen Novelle der Vorruhestand ex lege verlängert. Für Mitarbeiter in ausgegliederten Einheiten sollen dem jeweiligen Unternehmen die dadurch entstehenden Kosten aber nur teilweise ersetzt werden.

Auf diese Weise entstehen der Telekom Austria Aktiengesellschaft erhebliche finanzielle Mehrbelastungen ohne jegliche Gegenleistung.